

die Anfrage von Frau [Name] ist aus den nachfolgenden Punkten aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig:

Der Fritz-Encke-Volkspark liegt in einer Grünfläche, die sich im Geltungsbereich des städtischen Landschaftsplanes befindet. Dieser setzt hier das Landschaftsschutzgebiet L 17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ fest mit dem behördenverbindlichen Entwicklungsziel „Erhaltung und Weiterentwicklung der Grünanlagen“.

Zudem wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen mehrere Biotopkartierungen für diesen Bereich durchgeführt.

Südlich der Kardorfer Straße wurde die Verbundfläche VB-K-5007-005 „Äußerer Grüngürtel zwischen Braunsfeld und Rodenkirchen“ mit einer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt kartiert.

Nördlich der Sinziger Straße wurde das schutzwürdige Biotop BK-5007-073 „Grünzug in Köln-Raderthal südlich Raderberggürtel“ als Verbindungsbiotop zum Äußeren Grüngürtel kartiert.

Entlang der Kardorfer Straße ist die Lindenallee AL-K-6044 als gesetzlich geschützte Allee ins Alleenkataster aufgenommen.

Im Rahmen eines Ortstermins wurde festgestellt, dass der Fritz-Encke-Park eine wichtige Vernetzungsfläche zwischen den kartierten Biotopen, dem Landschaftsschutzgebiet und der Wohnbebauung darstellt. Die Parkanlage wurde vom damaligen Kölner Gartendirektor in der Form gestaltet, dass die Idee des sozialen Grüns mit dem Rundtempel zur Erholungsnutzung der Bürger noch bis heute funktioniert. Die Gartenanlage fängt Bürger auf, die sich tagsüber eine kurze Auszeit in der Natur wünschen. In den sechziger Jahren, als noch weniger auf den Artenschutz für Tiere zu achten war, wurden die angrenzenden Alleen mit einer Straßenbeleuchtung versehen, die heute in dieser Form nicht mehr genehmigungsfähig wären.

Die für Fledermäuse wichtigen Gehölzstrukturen sind vorhanden, so dass mit einem Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Tierarten zu rechnen ist. Der Aufstellung zusätzlicher Beleuchtung zwischen der Sinziger und der Kardorfer Straße stehen Verbotsvorschriften des Landschaftsplans entgegen. Die zur Durchführung der Beleuchtung erforderliche Befreiung von den für dieses Landschaftsschutzgebiet geltenden Verbotsvorschriften gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann nicht in Aussicht gestellt werden, da die Befreiungsvoraussetzungen i. S. v. § 67 Bundesnaturschutzgesetz nicht vorliegen.

Eine Befreiung könnte nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig wäre. Das öffentliche Interesse überwiegt nicht, wenn Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Im Schreiben von Frau [Name] wird dargestellt, dass sich durch eine zusätzliche Beleuchtung die derzeitige Situation (Sachbeschädigung, Drogenkonsum) verbessern lässt. Fachlich ist somit abzuwägen, ob sich durch eine Beleuchtung des Verbindungstückes zwischen der Sinziger und der Kardorfer Straße wirklich eine Verbesserung in der Anlage erzielen lässt. Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde werden durch Beleuchtung bestimmter Räume erst Partyplätze geschaffen, die bis spät in die Nacht zum Chillen einladen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind deshalb unter Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes zunächst andere Maßnahmen zu prüfen, wie zum Beispiel Gespräche mit den Störern, die soziale Kontrolle sollte vorrangig verstärkt durch Polizei und Ordnungsamt im Rahmen der bestehenden Kapazitäten umgesetzt werden, um den Fritz-Encke-Park vor Sachbeschädigung zu schützen.

Ich verweise hinsichtlich der angefragten Beleuchtung auf eine kürzlich getroffene Entscheidung des Rates zur Beleuchtung im Stadtwald. Diese wurde durch den Rat in seiner Sitzung am 02.02.2016 abgelehnt.

Weiterhin verweise ich auf den Beschluss des Ausschusses Umwelt und Grün von 2004, in dem die Ausstattung von Wegen in öffentlichen Grünanlagen grundsätzlich abgelehnt wird.